

## **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023**

### **1. Steuerfestsetzung**

Gemäß der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weingarten vom 02.12.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2021, beträgt die Hundesteuer jährlich:

- Für den ersten Hund	<b>120,00</b>
- Für den zweiten und jeden weiteren Hund	<b>240,00</b>
- Für den ersten Kampfhund	<b>1.000,00</b>
- Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	<b>2.000,00</b>
- Zwingersteuer (bis zu 5 Hunden)	<b>240,00</b>

Eine Änderung dieser Steuerbeträge ist nicht erfolgt, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Die Hundesteuer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2023 in ihrer Höhe auf Basis der v.g. Rechtsvorschriften festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein Änderungsbescheid.

### **2. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen. Bei Hundebesitzern die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird der fällig Betrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weingarten, Kirchstraße 1 in 88250 Weingarten erhoben werden.

Weingarten, den 13.01.2023

gez. Moll  
Oberbürgermeister